



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die Finanzierung von Reisen, Exkursionen und Lagern an der Volksschule Moosseedorf

Gemeinderat
30. Mai 2022

Der Gemeinderat, gestützt auf

- Gemeindegesetz Kanton Bern vom 16. März 1998 mit Änderung vom 23. Juni 2004, Art. 50
- Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Art. 13
- Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht der Erziehungsdirektion vom März 2018.
- Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16. März 2007
- Personalverordnung der Gemeinde Moosseedorf vom 4. November 2019

beschliesst:

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Finanzierung von Reisen, Exkursionen und Lagern in der Volksschule der Schule Moosseedorf. Schülerinnen und Schüler mit einem anderen Schulort fallen nicht unter diese Verordnung.

Verantwortung

Art 2

¹ Die Klassenlehrperson hat die Verantwortung für das Programm und die Durchführung von Veranstaltungen gemäss dieser Verordnung. Sie kann diese im Einverständnis mit der Schulleitung an Dritte delegieren.

² Eine Delegation kann nur an kompetente und den Anforderungen des Anlasses gewachsene erwachsene Personen erfolgen.

³ Schulreisen, Lager und Exkursionen müssen vorgängig, zeitnah und sorgfältig rekognosziert werden.

Genehmigungspflicht

Art. 3

Sämtliche durch die vorliegende Verordnung erfassten Veranstaltungen sind vor der Durchführung durch die zuständige Schulleitung zu genehmigen:

- a) Exkursionen, Kindergarten- und Schulreisen spätestens 1 Woche vor der Durchführung.
- b) Landschulwochen, Wintersportlager und andere Lager spätestens 3 Wochen vor deren Beginn.

2. Kindergarten- und Schulreisen

Reisen

Art. 4

¹ Jede Kindergarten- und Schulklasse kann pro Schuljahr eine Schulreise resp. Kindergartenreise durchführen.

Dauer

Art. 5

¹ Die Kindergartenreise und die Schulreisen der 1.- 8. Klasse sind eintägig.

² Die Schulreise der 9. Klasse kann bis zu drei Tagen dauern.

³ Die Schulleitung kann Ausnahmen zur Dauer bewilligen. Das Einverständnis der Eltern ist vorgängig einzuholen.

Kosten

Art. 6

¹ Die Kosten für Kindergarten- und Schulreisen werden anteilmässig durch die Eltern und die Gemeinde getragen. Die Maximalbeiträge sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

² Der Elternbeitrag beträgt - gestützt auf die Richtlinien der Erziehungs-direktion des Kantons Bern - maximal CHF 25.00 pro Tag.

³ Die Schulleitung kann Ausnahmen zur Höhe der Elternbeiträge bewilligen. Das Einverständnis der Eltern für höhere Elternbeiträge ist vorgängig einzuholen.

⁴ Kindern, welche für die Reise ein Generalabonnement benutzen, werden die entsprechenden Reisekosten erlassen.

⁵ Die Kosten für die Lehrperson und die Begleitpersonen gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁶ Die Gemeinde übernimmt auch weitere Spesen gem. Art. 22 dieser Verordnung. Diese sind zu belegen.

Begleitpersonen

Art. 7

Zyklus 1 (KG - 2. Klasse): 1 Lehrperson und maximal 3 Begleitpersonen, Zyklus 2 + 3 (3. - 9. Klasse): 1 Lehrperson und maximal 2 Begleitpersonen.

3. Exkursionen

Definition

Art. 8

Exkursionen sind Aktivitäten der Klasse oder der Schule ausserhalb des Schulgebäudes. Exkursionen veranschaulichen oder vertiefen Unterrichtsstoff im Rahmen des kantonalen Lehrplanes (z.B. besondere Lehrveranstaltungen im Rahmen des Fachs NMG, Besuche von Konzerten, Theater- und Kinovorstellungen, Museen, Tierparks, Ausstellungen etc.).

Kosten

Art. 9

¹ Die Gemeinde bezahlt an Exkursionen pro Schulkind und Schuljahr einen Beitrag. Die maximalen Beiträge sind im Anhang aufgeführt.

² Wenn der Gemeindebeitrag nicht ausreicht, werden die Restkosten durch die Eltern getragen bis zum Maximalbetrag von CHF 25.00/Tag.

³ Die Reisekosten und Eintritte für die Lehrkraft und die Begleitpersonen pro Klasse gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Rekognoszierungskosten werden gemäss Art. 22, Abs.2, Buchstabe a) vergütet. Sie sind zu belegen.

Begleitpersonen

Art. 10

Zyklus 1 (KG - 2. Klasse): 1 Lehrperson und maximal 3 Begleitpersonen, Zyklus 2 + 3 (3. - 9. Klasse): 1 Lehrperson und maximal 2 Begleitpersonen.

4. Landschulwochen

Definition und Dauer **Art. 11**

¹ In den Landschulwochen werden vor allem die sozialen Kompetenzen und die Teamfähigkeit gefördert. Die Kinder übernachten in den Landschulwochen auswärts.

² Landschulwochen dauern in der Regel von Montag bis Freitag. Die Schulleitung kann Ausnahmen zur Dauer bewilligen. Das Einverständnis der Eltern ist vorgängig einzuholen.

Häufigkeit

Art. 12

¹ Landschulwochen können in folgenden Schuljahren durchgeführt werden:

- a) Primarstufe (1. - 6. Klasse): total zwei Landschulwochen
- b) Sekundarstufe 1 (7. - 9. Klasse): total eine Landschulwoche

² Jede Klasse hat Anrecht während der gesamten Schulzeit an total 3 Landschulwochen teilzunehmen. Ausnahmen in besonderen Fällen bewilligt die Schulleitung.

Kosten an Landschulwo- chen

Art. 13

¹ Die Kosten für Landschulwochen werden anteilmässig durch die Gemeinde und die Eltern getragen. Die Maximalbeiträge sind im Anhang dieser Verordnung geregelt.

² Die Kosten für die Lehrperson und eine die Begleitpersonen gehen zu Lasten der Gemeinde (Reise, Unterkunft und Verpflegung).

³ Die Gemeinde übernimmt auch weitere Spesen gem. Art. 22 dieser Verordnung. Diese sind zu belegen.

Elternbeitrag

Art. 14

¹ Die Eltern bezahlen einen vom Gemeinderat festgelegten Beitrag (siehe Anhang). Der Elternbeitrag beträgt - gestützt auf die Richtlinien der Erziehungsdirektion des Kantons Bern - maximal CHF 25.00 pro Tag.

² Die Elternbeiträge werden in der Regel durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

³ Ist die Teilnahme nicht während der ganzen Lagerdauer möglich, berechnen nur die Gründe gemäss DVAD Art. 2 a – d zu einem reduzierten Elternbeitrag:

- a) Krankheit des Kindes,
- b) Unfall des Kindes,
- c) Krankheit in der Familie des Kindes,
- d) Todesfall in der Familie des Kindes,

für a – c kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen.

⁴ Die Lagerleitung informiert die Schulleitung über Kinder, welche nicht am ganzen Lager teilnehmen. Sie weist diese Kinder mit Begründung der Abwesenheit auf der Lagerabrechnung aus.

⁵ Kindern, welche für die Reise ein Generalabonnement benutzen, werden die entsprechenden Reisekosten erlassen.

Hilfsleiter/innen
Begleitpersonen

Art. 15

¹ Zur Unterstützung der Lagerleitung (1 Lehrperson pro Klasse) können maximal 3 Hilfsleiter/innen und/oder Begleitpersonen (inkl. Küchenpersonal) teilnehmen.

² Die Schulleitung kann bei besonders problematischen Klassenkonstellationen zusätzliche Leitungspersonen gemäss folgenden Varianten bewilligen:

- a) eine zweite Lehrperson der Schule Moosseedorf (z.B. eine Teilpensenlehrperson)
- b) eine Begleitperson als Hilfsleitungsperson.

³ die zusätzlichen Leitungspersonen und die Begleitpersonen werden gemäss den Ansätzen im Anhang entschädigt.

⁴ Die Stellvertretungskosten für Lehrpersonen der Schule Moosseedorf gehen zu Lasten der Gemeinde. Sie werden dem generellen Stellvertretungskonto gemäss bewilligtem Budget belastet.

5. Wintersportlager

Grundsatz

Art. 16

¹ Für Schüler der 5., 7., 8. und 9. Klasse werden jährlich Wintersportlager durchgeführt. Sie dauern in der Regel von Montag bis Freitag.

² In der 6. Klasse wird im 2. Semester anstelle des Wintersportlagers eine 3-tägige Schulreise (Schwergewicht auf sportlichen Aktivitäten) durchgeführt.

Gesamtkosten

Art. 17

Die Kosten pro Schüler (inkl. Spesen und Leiterkosten) dürfen den maximalen Beitrag gemäss Anhang nicht übersteigen.

Elternbeitrag

Art. 18

¹ Die Eltern bezahlen einen vom Gemeinderat festgelegten Beitrag (siehe Anhang). Der Elternbeitrag beträgt - gestützt auf die Richtlinien der Erziehungsdirektion des Kantons Bern - maximal CHF 25.00 pro Tag.

² Die Elternbeiträge werden in der Regel durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

³ Ist die Teilnahme nicht während der ganzen Lagerdauer möglich, berechtigen nur die Gründe gemäss DVAD Art. 2 a – d zu einem anteilmässig reduzierten Elternbeitrag:

- a) Krankheit des Kindes,
 - b) Unfall des Kindes,
 - c) Krankheit in der Familie des Kindes,
 - d) Todesfall in der Familie des Kindes,
- für a – c kann die Schulleitung ein Arzzeugnis verlangen

⁴ Die Lagerleitung informiert die Schulleitung über Kinder, welche nicht am ganzen Lager teilnehmen. Sie weist diese Kinder mit Begründung der Abwesenheit auf der Lagerabrechnung aus.

⁵ Kindern, welche für die Reise ein Generalabonnement benutzen, werden die entsprechenden Reisekosten erlassen.

⁶ Kindern, welche während dem Wintersportlager ein Saisonabonnement der entsprechenden Skiregion benutzen, werden Fr. 35.00 des Elternbeitrages an das Wintersportlager erlassen. Die Reduktion von ca. 30% entspricht dem Anteil der Abokosten am Schülerbeitrag.

Hilfsleiter/innen
Begleitpersonen

Art. 19

¹ Nebst der Lagerleitung (1 Lehrperson pro Klasse) können am Wintersportlager folgende Anzahl Hilfsleiter/innen und/oder Begleitpersonen teilnehmen:

5. + 6. Klasse: 5 Personen (inkl. Küchenpersonal).

7. - 9. Klasse: 4 Personen (inkl. Küchenpersonal).

² Die Schulleitung kann bei besonders problematischen Klassenkonstellationen zusätzliche Leitungspersonen gemäss folgenden Varianten bewilligen:

a) eine zweite Lehrperson der Schule Moosseedorf (z.B. eine Teilpensen-Lehrperson)

b) eine Begleitperson als Hilfsleitungsperson.

³ Die Stellvertretungskosten für Lehrpersonen der Schule Moosseedorf gehen zu Lasten der Gemeinde. Sie werden dem generellen Stellvertretungskonto gemäss bewilligtem Budget belastet.

⁴ Alle Begleitpersonen und Hilfsleiter/innen werden gemäss den im Anhang festgelegten Beträgen entschädigt.

Skilehrer

Art. 20

¹ In ausserordentlichen Situationen und gut begründeten Fällen kann für das Wintersportlager ein ausgebildeter Skilehrer beigezogen werden.

² Die Kosten für den Skilehrer dürfen dem im Anhang festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

³ Die Bewilligung erteilt die zuständige Schulleitung.

⁴ Für das Engagement von Skilehrern gilt für die ganze Schule ein jährliches Kostendach gemäss Anhang.

Beiträge von Jugend
und Sport

Art. 21

Beiträge von Jugend und Sport (J+S) fliessen in die Gesamtabrechnung aller Wintersportlager ein. Ein Übertrag auf andere Veranstaltungen ist nicht gestattet.

6. Weitere Bestimmungen

Spesen

Art. 22

¹ Die Gemeinde übernimmt die Spesen und Organisationskosten, sofern sie belegt werden.

² Spesenberechtigt sind:

- a) Rekognoszierungskosten der Lagerleitung nach Auslagen: Reisespesen nach der Personalverordnung der Gemeinde Moosseedorf (Bahnbillet 2. Klasse oder Autokilometer-Entscheidung). Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- b) Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Eintritt und allfällige Bahnabonnemente der Lagerleitung, Hilfsleiter/innen und Begleitpersonen
- c) Privatwagen: zwei Fahrzeuge pro Lager. Die Kilometerentscheidung wird gemäss Personalverordnung der Gemeinde entrichtet.
- d) Können die Fahrkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Verwendung von einem 1/2-Tax-Abonnement oder Generalabonnement herabgesetzt werden, wird in jedem Fall ein Billet der 2. Klasse (Vollpreis) vergütet.
- e) Wintersportlager: Können die Kosten für das Skiabonnement durch die Verwendung eines privaten Saison-Abonnements herabgesetzt werden, wird der Betrag gemäss dem Preis für das benötigte Skiabo vergütet (maximal für die Anzahl im Lager anwesenden Tage). Für das Rekognoszieren wird maximal der Preis für eine Halbtageskarte entschädigt.

Dispensations- Gesuche

Art. 23

¹ Gesuche für Dispensationen von Schülerinnen und Schülern sind schriftlich und begründet drei Wochen vor Lagerbeginn bei der Schulleitung einzureichen.

² Für nicht fristgerecht eingereichte Dispensationsgesuche werden den Eltern 50% des Elternbeitrages in Rechnung gestellt.

Reduktion des Elternbeitrages

Art. 24

¹ Die Finanzverwaltung kann auf Gesuch hin Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Elternbeitrag für Landschulwochen und Wintersportlager der Volksschule Moosseedorf teilweise erlassen. Grundlage zur Festlegung der Reduktion bildet die Verordnung über die Schulzahn-pflege.

³ Die Eltern tragen in jedem Fall einen Sockelbeitrag gemäss Anhang.

⁴ Die Gesuchformulare können bei der Gemeindeverwaltung, beim Schulsekretariat, bei der Klassenlehrperson oder online auf der Homepage der Gemeinde oder der Schule bezogen werden.

⁵ Die Gesuche sind spätestens drei Schulwochen vor dem Skilager / der Landschulwoche bei der Klassenlehrperson einzureichen.

⁶ Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht behandelt.

- Vorschuss** **Art. 25**
Für die Durchführung von Lagern kann die verantwortliche Lagerleitung bei der Finanzverwaltung einen Vorschuss beziehen. Voraussetzung ist das rechtzeitige Einreichen eines vollständigen und detaillierten Budgets zuhanden der Schulleitung.
- Abrechnung** **Art. 26**
¹ Die Abrechnung über durchgeführte Exkursionen, Reisen und Lager ist mit allen Belegen innert 60 Tagen nach Durchführung der Schulleitung zur Genehmigung einzureichen.
² Das Schulsekretariat kontrolliert die Einhaltung des Budgets und der Verordnung.
³ Wird das Budget (beim Wintersportlager das Gesamtbudget aller Wintersportlager) nicht überschritten genehmigt die Schulleitung die Abrechnung. Wird das Budget überschritten, informiert die Schulleitung Bildungskommission.
⁴ Die Schulleitung entscheidet über die Verwendung allfälliger Überschüsse.
- Gäste** **Art. 27**
¹ Als Gäste gelten alle Personen (Kinder und Erwachsene), welche weder als Leitung/Hilfsleitung noch als Begleitperson am Lager teilnehmen.
² Reisekosten, Abbonnementskosten und Eintritte für Gäste gehen nicht zu Lasten der Gemeinde.
³ Gäste haben einen anteilmässigen Beitrag an die Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu leisten.
- 7. Inkrafttreten**
- Inkrafttreten** **Art. 27**
Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und setzt alle älteren Verordnungen ausser Kraft.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 5. November 2018 genehmigt.

Moosseedorf, 5. November 2018

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.

Peter Bill
Gemeindepräsident

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Publikation

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 16. November 2018 publiziert.

Moosseedorf, 16. November 2018

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

INKRAFTTRETEN

Die Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 20. Januar 2020 genehmigt.

Moosseedorf, 20. Januar 2020

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.

Sig.

Peter Bill
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 31. Januar 2020 publiziert.

Moosseedorf, 31. Januar 2020

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

INKRAFTTRETEN

Die Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. August 2022 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 30. Mai 2022 genehmigt.

Moosseedorf, 30. Mai 2022

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Nadine Schneider
Stv. Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Die Stv. Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 10. Juni 2022 publiziert.

Moosseedorf, 10. Juni 2022

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Nadine Schneider
Stv. Leiter Verwaltung

Anhang

Zur Verordnung über die Finanzierung von Reisen, Exkursionen und Lagern an der Volksschule Moosseedorf

1. Kindergarten- und Schulreisen

Die Kosten werden in der Regel je zur Hälfte von den Eltern und der Gemeinde getragen. Der Elternbeitrag beträgt höchstens CHF 25.00 pro Tag. Die Gemeinde trägt die Differenz zu den Totalkosten pro Kind.

Maximalbeträge für Kindergarten- und Schulreisen:

Klasse	Elternbeitrag pro Kind	Gemeindebeitrag pro Kind	Kosten pro Kind total (max.)
Kindergarten	15.00	15.00	30.00
1. Klasse	17.00	17.00	34.00
2. Klasse	19.00	19.00	38.00
3. Klasse	21.00	21.00	42.00
4. Klasse	23.00	23.00	46.00
5. Klasse	25.00	25.00	50.00
6. Klasse (reguläre Schulreise)	25.00	29.00	54.00
6. Klasse (3-tägige Schulreise)	25.00 /Tag = 75.00	41.00/Tag = 123.00	198.00
7. Klasse	25.00	23.00	58.00
8. Klasse	25.00	37.00	62.00
9. Klasse	25.00 /Tag = 75.00	41.00/Tag = 123.00	198.00

2. Exkursionen

Die Gemeinde trägt folgende Kosten pro Kind und Schuljahr

Kindergarten	10.00
1.- 9. Klasse	20.00

3. Landschulwochen - Schullager

3.1

Die Kosten werden in der Regel je zur Hälfte von den Eltern und der Gemeinde getragen. Der Elternbeitrag beträgt höchstens CHF 25.00 pro Tag. Die Gemeinde trägt die Differenz zu den Totalkosten pro Kind.

Maximalbeträge Landschulwochen:

Klasse	Elternbeitrag pro Tag und Kind	Gemeindebeitrag pro Tag und Kind	Maximalkosten pro Tag und Kind total
1. - 4. Klasse	25.00	25.00	50.00
5. - 9. Klasse	25.00	35.00	60.00

3.2

Sockelbeitrag gem. Art. 25, Abs. 3 pro Kind und Landschulwoche CHF 40.00

3.3

Entschädigung von Hilfsleiter/innen und Begleitpersonen
gem. Art. 15, Abs. 3; pro Lagerwoche

CHF 200.00

4. Wintersportlager

4.1 Elternbeiträge/Gemeindebeitrag

Schuljahr	Elternbeitrag pro Woche und Kind	Maximaler Gemeindebeitrag pro Woche und Kind	Maximalkosten pro Woche und Kind total
5., 7., 8. und 9. Klasse	125.00	315.00	440.00

4.2

Sockelbeitrag gem. Art. 25, Abs. 3 pro Kind und Wintersportlager

CHF 40.00

4.3

Entschädigung von Hilfsleiter/innen und Begleitpersonen
gem. Art. 19, Abs. 2; pro Lagerwoche

CHF 200.00

4.4

Kosten für Skilehrer
gem. Art. 20, Abs. 2; pro Tag max.

CHF 400.00

Kostendach der Schule für das Engagement von Skilehrern
gem. Art. 20, Abs. 5; pro Schuljahr

CHF 5000.00